

Handreichung

Ausbau der Erneuerbaren Energien & Artenschutz:

Ein Überblick über aktuelle rechtliche
Hintergründe und ihre Auswirkungen
auf die ehrenamtliche
Naturschutzarbeit

Stand: Dezember 2023

Inhalt

Überblick	3
Windenergie	3
Solarenergie	4
Verteilnetze	4
Gesetzesneuerungen.....	5
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	5
Wind-an-Land-Gesetz (WaLG).....	5
Baugesetzbuch (BauGB)	6
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	6
Öffnung von Landschaftsschutzgebieten (§26, Abs. 3 BNatSchG)	6
Vereinheitlichung artenschutzrechtlicher Prüfungsstandards (§44 BNatSchG)	7
§45b BNatSchG.....	7
§45c	9
§45d.....	9
EU-Notfallverordnung	10
Impressum.....	12

Überblick

Windenergie

1. In BW müssen 1,8% der Landesfläche bis Ende 2024 als „Windvorrangflächen“ für den beschleunigten Ausbau der Windenergie in Regionalplänen ausgewiesen sein.
2. In Gebieten, die als Windvorrangflächen ausgewiesen wurden und auf denen bereits eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde, entfällt die Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der artenschutzrechtlichen Prüfung am Standort. Zudem entfällt die Pflicht, Standortalternativen zu prüfen. Die artenschutzrechtliche Ausnahme wird erleichtert. Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden auf Basis bestehender Daten festgesetzt. Liegen keine Daten vor, ist die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs in die nationalen Artenhilfsprogramme (AHPs) erforderlich.
3. Windenergiegebiete dürfen auch in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ausgewiesen werden. In solchen Fällen kann eine WEA auch ohne Ausnahme oder Befreiung in einem LSG errichtet werden.
4. Die BNatSchG-Novelle gibt einen bundesweit einheitlichen Standard zur artenschutzrechtlichen Prüfung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten vor. Dieser gilt nur für die auf einer abschließenden Liste genannten kollisionsgefährdeten Arten. Störungsempfindliche Arten sind genau wie Fledermäuse von der Änderung nicht betroffen.



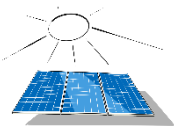
Wie kann ich mich als Ehrenamtliche*r dafür einsetzen, dass bei der Genehmigung von WEA weiterhin auf den Artenschutz geachtet wird?

Da nach den Gesetzesneuerungen nur noch vorhandene Daten bei der Planung berücksichtigt werden müssen, ist es jetzt ganz besonders wichtig, bekannte artenschutzrechtliche Konflikte ins Verfahren einzubringen. Daten (wie etwa Hinweise auf Brutplätze im Umkreis von WEA), auf deren Basis zum Beispiel Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen geplant werden dürfen nicht älter als 5 Jahre sein und müssen eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen. Es ist für die Behörden explizit zulässig, Daten von Ehrenamtlichen heranzuziehen. Dafür müssen diese aber unbedingt einem gewissen fachlichen Standard entsprechen. Wenn der Unteren Immissionsschutzbehörde und Unteren Naturschutzbehörde (in den Landratsämtern) Daten zu Artenschutzkonflikten vorliegen, müssen diese im Verfahren beachtet werden.

Im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne werden die Naturschutzverbände beteiligt. Bekannte Artvorkommen können in Form einer schriftlichen Stellungnahme eingereicht werden. Für genauere Informationen und Richtlinien zum Verfassen einer Stellungnahme siehe [Beteiligungsleitfaden Windenergie](#).

Solarenergie

1. In BW müssen 0,2 % der Landesfläche bis Ende 2024 für den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in den Regionalplänen ausgewiesen sein. Die **Vorranggebiete für PV-Freiflächenanlagen haben keine Ausschlusswirkung**. Die Kommunen können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung weitere Flächen für PV-FFA ausweisen.
2. Durch die Änderung des BauGB **entfällt** für PV-FFA in einem auf 200 m begrenzten Korridor, gemessen jeweils vom äußeren Rand von Autobahnen oder Schienenwegen mit zwei Hauptgleisen, **die Pflicht, einen Bebauungsplan aufzustellen** und die **Öffentlichkeit zu beteiligen (Teilprivilegierung)**. Dennoch müssen Erfassungen, wie beispielsweise eine artenschutzrechtliche Prüfung und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung, durchgeführt werden. Auf allen nicht-teilprivilegierten Flächen muss weiterhin ein Bauleitplanverfahren mit Bebauungsplan mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.
3. Laut EU-NotfallVO muss auf ausgewiesenen Flächen, auf denen bereits eine Strategische Umweltprüfung (SUP) stattgefunden hat, **keine anfängliche UVP** mehr durchgeführt werden. Eine spezielle **artenschutzrechtliche Prüfung** (saP) als Teil des Umweltberichts ist aber trotzdem noch **notwendig**.



Wie kann ich mich als Ehrenamtliche*r dafür einsetzen, dass bei der Planung von PV-FFA Artenschutzbelange berücksichtigt werden?

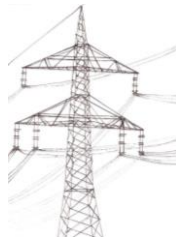
Es lohnt sich, im Rahmen der Bauleitplanung frühzeitig Anregungen zur Gestaltung und Pflege von PV-FFA durch Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung einzubringen. Die Publikationen des Dialogforums Energiewende und Naturschutz geben wichtige Tipps, wie durch entsprechende Vorgaben im Bebauungsplan gezielt Arten und Lebensräume gefördert werden können. [Links](#)

Verteilnetze

Zeitgleich zum Ausbau von Windenergie und PV muss auch der Stromnetzausbau stark vorangetrieben werden, um den dezentral erzeugten Strom überregional zu verteilen.

Die **EU-NotfallVO** greift hier genauso wie bei Wind- und PV-Bauvorhaben: für Stromtrassen, für die bereits eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde, **entfällt die Pflicht der UVP und der artenschutzrechtlichen Prüfung**. Angemessene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind festzusetzen. Ist dies nicht der Fall, müssen die Betreiber einen finanziellen Ausgleich für Artenhilfsprogramme leisten.

Die Bundesnetzagentur hat nun die Möglichkeit, die Planungsunterlagen der Öffentlichkeit digital bereitzustellen. In Einzelfällen besteht die Möglichkeit, dass die Bundesfachplanung entfällt. Die Beteiligung und die Abgabe einer Stellungnahme ist in der Planfeststellung weiterhin möglich.



Wie kann ich mich als Ehrenamtliche*r dafür einsetzen, dass bei den Zulassungsverfahren für den Stromnetzausbau auf den Artenschutz geachtet wird?

Bei Genehmigungsverfahren für den Stromnetzausbau haben die Naturschutzverbände im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben. Einen Überblick, an welchen Stellen im Verfahren Stellungnahmen abgegeben werden können, gibt die [Broschüre zum Verteilnetzausbau](#) des Dialogforums Energiewende und Naturschutz. Auch beim Netzausbau ist es wichtig, bekannte artenschutzrechtliche Daten rechtzeitig ins Verfahren einzubringen, um auf mögliche Konflikte aufmerksam zu machen, sodass entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt werden können.

Gesetzesneuerungen

Im letzten Jahr (Stand Juli 2023) gab es einige Gesetzesneuerungen ("Novellen"), die einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien ermöglichen sollen. Es folgt ein Überblick, welche Änderungen sich für den Natur- und Artenschutz ergeben.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Dieses Gesetz legt fest, dass ein "überragendes" bzw. "überwiegendes öffentliches Interesse" am Ausbau der Erneuerbaren Energien und des Stromnetzes besteht - nämlich um Klimaziele zu erreichen. Dadurch ist in Abwägungen regelmäßig den erneuerbaren Energien Vorrang einzuräumen.

Wind-an-Land-Gesetz (WaLG)

Dieses Gesetz legt fest, dass der Ausbau von Windenergieanlagen (WEA) an Land beschleunigt werden soll. Teil dieses Gesetzes ist das Wind-BG, das Windenergie-Flächenbedarfsgesetz. Es schreibt vor, dass deutschlandweit 2%, und in Baden-Württemberg (BW) insgesamt **1,8% der Landesfläche** für den Bau von WEA ausgewiesen werden müssen.

Sobald der Nachweis erbracht ist, dass mindestens 1,8% der Landesfläche in den Regionalplänen für Windenergie ausgewiesen sind, **entfällt die aktuell gültige Privilegierung** der Windenergie im Außenbereich.

Jeder der zwölf Regionalverbände in BW hat momentan (Stand November 2023) die Aufgabe, mindestens **1,8%** der jeweiligen Regionalverbandsfläche als **Vorranggebiet für Windenergieanlagen** und mindestens **0,2%** für **Photovoltaik-Freiflächenanlagen** (PV-FFA) auszuweisen. Bis zum 1. Januar 2024 müssen diese "Teilregionalpläne Energie" offengelegt werden. Dann ist es der Öffentlichkeit möglich, die Pläne einzusehen und Stellungnahmen abzugeben.

Die Regionalverbände müssen bei der Erstellung der Regionalpläne sämtliche Ansprüche an die Raumnutzung gewichten und abwägen. Als **Planungshilfe** für die Belange des Artenschutzes dienen dabei der [Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung](#), verfasst von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), sowie für die Schwarzwaldregion die [Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn](#). Durch die Planungshilfen sollen Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten bei der Flächenausweisung standardisiert berücksichtigt und dadurch die Planung vereinfacht und beschleunigt werden. Die Empfehlungen des Fachbeitrags und der Planungsgrundlage Auerhuhn sind jedoch nicht rechtlich bindend – die Regionalverbände sind also nicht verpflichtet, sie 1: 1 umzusetzen.

Der Fachbeitrag unterscheidet Schwerpunktorkommen der Kategorien A und B. Ein Schwerpunktorkommen der **Kategorie A** beheimatet mindestens vier windenergiesensible Arten und stellt somit einen naturschutzfachlich sehr hochwertigen Schutzraum für diese gesetzlich geschützten Arten dar. Ein Schwerpunktorkommen der **Kategorie B** beheimatet drei solcher Arten, und hat einen hohen naturschutzfachlich Wert. Schwerpunktorkommen der Kategorie A enthalten die für die (Quell-)Populationen landesweit bedeutendsten Flächen. Wo sich die Schwerpunktorkommen befinden, kann in der [interaktiven Karte](#) des Dialogforum Energiewende und Naturschutz eingesehen werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Für Windvorranggebiete gelten keine Mindestabstände zu Siedlungen mehr, Lärmschutzvorschriften und Regelungen zum Schattenwurf gelten jedoch weiter.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Neuerungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind folgenreich – sie sollen einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie beschleunigen, zum Beispiel durch die bundesweite Vereinheitlichung artenschutzrechtlicher Prüfstandards für kollisionsgefährdete Vögel.

Öffnung von Landschaftsschutzgebieten (§26, Abs. 3 BNatSchG)

Seit Februar 2023 dürfen Windenergiegebiete nun auch in Landschaftsschutzgebieten (LSG) geplant und als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden. Dort sind WEA ohne Ausnahme oder Befreiung zulässig, selbst wenn die LSG-Verordnung dem entgegensteht. Die Öffnung der LSG ist an das Erreichen des 1,8%-Flächenziels gekoppelt. Das heißt, bis 1,8% der Landesfläche in BW ausgewiesen sind, sind die LSG geöffnet. Sobald 1,8% der landesweit ausgewiesenen Fläche erreicht sind, werden LSG von der Planung wieder ausgeschlossen.

Vereinheitlichung artenschutzrechtlicher Prüfungsstandards (§44 BNatSchG)

In aller Kürze: bundesweit wurde die artenschutzrechtliche Prüfung vor der Genehmigung einer WEA vereinheitlicht. Diese Vereinheitlichung bezieht sich nur auf die Prüfung kollisionsgefährdeter Vogelarten. Im Zuge dessen wurden artenspezifische Prüfabstände festgelegt, siehe unten. Zudem legt die Novelle in einer abschließenden Liste fest, für welche Arten die Prüfungen erfolgen müssen. Die am meisten von den Neuerungen betroffenen Paragraphen werden im Folgenden betrachtet.

§45b BNatSchG


Dieser Paragraph legt bundeseinheitliche Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren einer WEA fest. Ein zentraler Aspekt der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die **Signifikanzprüfung**. Das bedeutet, es wird geprüft, inwiefern das Tötungsrisiko der Individuen einer Art im Umkreis einer WEA erhöht ist. Man spricht hierbei von einem **signifikant erhöhten Tötungsrisiko (seT)**. Im Zuge der Standardisierung werden nur noch jene kollisionsgefährdeten Arten auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko untersucht, die auf einer abschließenden Liste stehen. Die Prüfung störempfindlicher Arten, von Zug- und Rastvögeln, Haselmäusen, Fledermäusen und weiterer Arten, die bereits vor der Gesetzesnovelle abgeprüft werden mussten, bleibt von den Standardisierungen unberührt – hier wird weiterhin nach den alten Regelungen geprüft. Zudem gibt es auch keine Änderung der Signifikanzprüfung, wenn Ansammlungen (wie Kolonien, Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten oder Vogelzüge von der WEA betroffen sind.

Für die auf der abschließenden Liste vorkommenden, kollisionsgefährdeten Arten wurden artenspezifische Prüfbereiche (auch „Prüfradien“) festgelegt. Das heißt, je nach Art gelten individuell festgelegte Radien, in denen das Tötungsrisiko untersucht wird. Liegt ein Brutplatz einer der gelisteten Arten innerhalb der festgelegten Prüfradien, folgen unterschiedliche Maßnahmen.

Die Liste windenergiesensibler Arten

Die BNatSchG-Novelle enthält eine abschließende Liste mit 15 als kollisionsgefährdet geltenden Vogelarten, die durch Kollision mit den Rotorblättern oder Masten verenden können. Für das Bundesland BW gibt es zudem 10 als kollisionsgefährdet geltende Fledermausarten, und 12 als störungsempfindlich geltende Brutvogelarten, die z.B. in ihrem Brutverhalten durch die WEA gestört werden.

Brutvögel	Fledermäuse
-----------	-------------

<p>15 Arten sind auf Landesebene als kollisionsgefährdet definiert und dem §45b BNatSchG zu entnehmen.</p> <p>12 weitere Arten sind im Bundesland BW als störungsempfindlich gelistet. Diese sind dem <u>Hinweispapier BW von 2021</u> zu entnehmen.</p>	<p>10 Arten sind im Bundesland BW als kollisionsgefährdet gelistet, und 11 weitere Arten durch Quartierverlust betroffen. Die Arten sind dem <u>Hinweispapier BW von 2014</u> zu entnehmen.</p> 
--	---

Hinweis zum Schwarzstorch

Der Schwarzstorch ist als störungssensibel, jedoch nicht (mehr) als kollisionsgefährdet gelistet. Das heißt, der Schwarzstorch wird in artenschutzrechtlichen Prüfungen nicht mehr auf Kriterien der Kollisionsgefährdung, sondern nur noch auf Kriterien für Störungsempfindlichkeit hin untersucht.

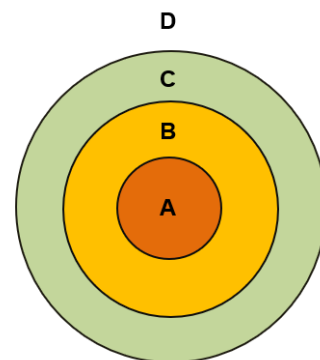
Hinweis zum Auerhuhn

Das Auerhuhn steht nicht auf der Liste kollisionsgefährdeter Arten. In der [Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn](#) wird es als störungsempfindlich definiert. Die (nicht rechtlich bindende) Planungsgrundlage enthält Hinweise zur artenschutzrechtlichen Prüfung und zum Schutz des Auerhuhns, und wird momentan (Stand Juli 2023) überarbeitet.

Die Prüfbereiche

A) Nahbereich:

Inmitten des Nahbereiches steht die WEA. Im Nahbereich sind Kartierungen notwendig. Wenn ein Brutplatz im (artspezifisch festgelegten) Nahbereich gefunden wird, wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (seT) der Individuen dieser Art unwiderlegbar vermutet. Eine Ausnahmegenehmigung ist unter bestimmten Umständen möglich.



Mit einer **Ausnahmegenehmigung** kann eine Anlage sehr nah an einen Brutstandort einer kollisionsgefährdeten Art – also in den Nahbereich – gebaut werden. Die Voraussetzungen für eine solche artenschutzrechtliche Ausnahme wurden nun standardisiert. Der Vorhabenträger (VHT) muss erstens nachweisen, dass es keinen zumutbaren Alternativstandort für die WEA gibt. Zweitens muss sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Population nicht verschlechtert. Hierfür müssen ausreichende Finanzmittel und Flächen bereitgestellt werden; dies kann auch über eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme bewerkstelligt werden (mehr dazu siehe unter "§45d").

B) Zentraler Prüfbereich:

Im zentralen Prüfbereich sind Kartierungen notwendig. Wenn ein Brutplatz in diesem (artspezifisch festgelegten) zentralen Prüfbereich gefunden wird, bedeutet das: Anhaltspunkte für ein seT liegen vor. Die Genehmigung kann unter folgenden Umständen trotzdem ermöglicht werden: ein seT wird widerlegt mittels Habitatpotenzialanalyse oder (auf Wunsch, aber keine Verpflichtung!) des Vorhabenträgers mit einer Raumnutzungsanalyse oder durch Artenschutzmaßnahmen, die das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle senken.

Die **Habitatpotenzialanalyse** (HPA) wird dann durchgeführt, wenn im zentralen Prüfbereich Brutvorkommen einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart festgestellt wurden. Außerdem in wenigen Fällen, wenn im erweiterten Prüfbereich Brutvorkommen vorhanden sind oder plausibel angenommen werden. Derzeit liegt noch keine bundesweite Rechtsverordnung zur Ausführung der HPA vor - bis zu deren Verabschiedung gelten die aktuellen methodischen Ausführungen.

Die **Raumnutzungsanalyse** (RNA) kann vom Vorhabenträger auf eigenen Wunsch beauftragt werden. Da in einem solchen Fall der VHT die Kosten selbst tragen muss, und weder die Behörde noch der VHT von der jeweils anderen Seite die Durchführung einer RNA verlangen können, ist davon auszugehen, dass RNAs selten durchgeführt werden.

C) Erweiterter Prüfbereich:

Es besteht die Grundannahme, dass in diesem Radius kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt. Es gilt die Beweislastumkehr. Die Behörde kann auf Basis vorhandener Daten nachweisen, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Individuen in diesem Radius deutlich erhöht ist und nicht durch Maßnahmen gemindert werden kann. In diesem Fall wird ein seT angenommen. Im erweiterten Prüfbereich wird auf behördliche Datenbanken und Kataster zurückgegriffen.

D) Außerhalb der Prüfbereiche:

Es wird kein seT angenommen. Es sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

Zudem wurden fachlich anerkannte Artenschutzmaßnahmen mit **Zumutbarkeitsschwellen** festgelegt. Das bedeutet: es kann passieren, dass der (jährliche) Leistungsertrag einer WEA durch eine Artenschutzmaßnahme (z.B. Abschaltung der WEA zu kritischen Zeiten) stark gemindert wird. In einem solchen Fall ist die Zumutbarkeitsschwelle überschritten, und der Vorhabenträger kann eine Ausnahme von der Maßnahme beantragen und die wirksamen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen einschränken.

Zu beachten ist, dass sich §45b nur auf den Betrieb von WEA bezieht. Das heißt, Verstöße gegen das Tötungsverbot im Vorfeld und bei der Errichtung von WEA sind nicht umfasst. Ebenso bleibt die Prüfung von Verstößen gegen das Störungs- und Beschädigungsverbot (geregelt in §44 BNatSchG) von den Neuerungen unberührt.

§45c

Dieser Paragraph beschäftigt sich mit dem Repowering von WEA an Land. Der Begriff **Repowering** bedeutet, dass nach Ende der genehmigten Laufzeit einer WEA (etwa 25 Jahre) am selben Standort eine neue WEA errichtet werden kann.

§45d

Artenhilfsprogramme sind der Schlüssel für die Reduzierung der Auswirkungen des Windenergieausbaus auf windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten und die Anwendung der artenschutzrechtlichen Ausnahme. § 45d setzt fest, dass das Bundesamt für Naturschutz nationale Artenhilfsprogramme zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren

Energien betroffenen Arten und ihrer Lebensstätten
die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen ergreift.

aufstellt und

Wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Absatz 7 nach Maßgabe des § 45b Absatz 8 Nummer 5 zugelassen, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betreffenden Art durchgeführt werden, muss der Träger des Vorhabens eine Zahlung in Geld für die Artenhilfsprogramme leisten. Fokus dabei ist der deutschlandweite Populationsschutz.

EU-Notfallverordnung

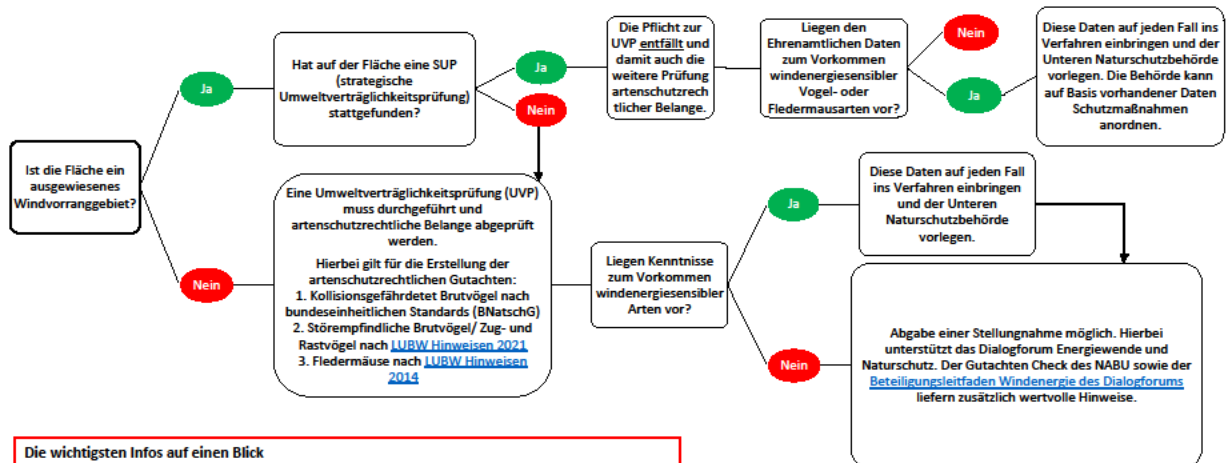
Die **EU-Notfallverordnung** (EU-NotfallVO), trat im Dezember 2022 befristet in Kraft. Sie ist im Zusammenhang mit der Renewable Energy Directive III (RED III und RED IV zu betrachten).

Die spürbarste Auswirkung der Verordnung ist, dass innerhalb ausgewiesener Windvorranggebiete, auf denen bereits eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde, die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die artenschutzrechtliche Prüfung entfallen. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und Nationalparks sind von den Vereinfachungen ausgenommen.



Das Dialogforum Energiewende und Naturschutz fördert als Gemeinschaftsprojekt von NABU und BUND einen naturverträglichen Ausbau Erneuerbarer Energien. Für die Beantwortung von Fach- und Detailfragen, Vermittlung von Kontakten und weiterem Informationsbedarf kontaktieren Sie bitte unsere Ansprechpartner*innen: <https://www.dialogforum-energie-natur.de/unser-angebot/ueber-uns/>

Windenergie an Land



Die wichtigsten Infos auf einen Blick

1. In BW müssen 1,8% der Landesfläche bis Ende 2024 als „Windvorrangflächen“ für den beschleunigten Ausbau der Windenergie ausgewiesen sein.
2. In Gebieten, die als Windvorrangflächen ausgewiesen wurden und auf denen bereits eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde, entfällt an späterer Stelle die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die artenschutzrechtliche Belange genauer abprüft
3. Die BNatSchG-Novelle gibt seit 2022 einen bundesweit einheitlichen Standard zur artenschutzrechtlichen Prüfung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten vor- die Pflicht einer Raumnutzungsanalyse entfällt
4. Landschaftsschutzgebiete sind seit 2022 für die Windenergie geöffnet.



Impressum

Verbände:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Marienstr. 28, 70178 Stuttgart
Telefon 0711 620306-0, Fax 0711 620306-77
bund.bawue@bund.net, www.bund-bawue.de

Naturschutzbund Deutschland (NABU)

Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart
Telefon 0711 96672-0, Fax 0711 96672-33
NABU@NABU-BW.de, www.NABU-BW.de

Autor*innen: Luca Bonifer, Andrea Molkenthin-Kessler, Pia Schmidt und Lena Wege

Copyright Zeichnungen: Lena Wege

Stand: Dezember 2023

Bezug: Die Handreichung erhalten Sie digital unter
www.bund-bawue.de oder www.NABU-BW.de
sowie www.dialogforum-energie-natur.de